

Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche

Mietwagen

Vom Versicherer vermittelter Mietwagen:
Muss Schädiger Kaskoschutz bezahlen?

Schadengutachten

Kann der Versicherer die Vorlage
des Achsmessprotokolls verlangen?

Regress

Auftrag „Reparatur wie vom Schadengutachter
vorgesehen“: Differenzierte Betrachtung



Gutachterkosten

Regress des
Versicherers gegen den
Schadengutachter: Jetzt
kommt die Urteilsflut



AG Bersenbrück sieht
kein rechtsmissbräuchliches
Vorgehen

● Gutachterkosten

Abtretung, Rückabtretung – und dennoch anwendbares Sachverständigenrisiko

Das AG Bersenbrück wendet das Sachverständigenrisiko auch dann an, wenn der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch zunächst an den Schaden-gutachter abgetreten hat und nun auf der Grundlage einer Rückabtretung die restlichen Gutachterkosten einklagt. Die Auffassung anderer Gerichte, das sei ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen, teilt es ausdrücklich nicht.

Denn bei einer Abtretung erfüllungshalber sei der Sachverständige nicht verpflichtet, selbst auch das Risiko der Durchsetzbarkeit der Forderung zu tragen und daher selbst gegen den Schuldner zu klagen. Soll heißen: Es erst beim Versicherer zur Entlastung des Geschädigten aus der Abtretung heraus zu versuchen, verpflichtet nicht dazu, es dann auch auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu Ende zu bringen (AG Bersenbrück, Urteil vom 24.03.2026, Az. 4 C 415/25, Abruf-Nr. 253501, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Dyx, Diepholz).

● Fiktive Abrechnung

BGH: Stundenverrechnungssätze der Marke auch dann, wenn der Geschädigte woanders reparieren lässt

Abzustellen ist lt. BGH
auf den Unfallzeitpunkt

Die Berufung des Geschädigten auf die Unzumutbarkeit einer Reparatur des Unfallfahrzeugs in einer vom Schädiger im Rahmen des sogenannten Werkstattverweises benannten freien Fachwerkstatt wird bei fiktiver Schadensabrechnung nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Geschädigte das Fahrzeug nach dem Unfall in einer freien Werkstatt reparieren lässt. So lautet der Leitsatz einer aktuellen BGH-Entscheidung zur fiktiven Abrechnung.

Zum Unfallzeitpunkt war das Fahrzeug scheckheftgepflegt. Der Geschädigte rechnete also auf der Grundlage der prognostisch in einer Werkstatt der Marke entstehenden Kosten ab. Der Versicherer erstattete aber nur Kosten auf der Grundlage der von ihm benannten Verweisungswerkstatt. Bis zur Gerichtsverhandlung hatte der Geschädigte das Fahrzeug bereits außerhalb einer Werkstatt der Marke reparieren lassen, wobei im Nebel blieb, ob das eine nur teilweise Reparatur war. Damit, so das Landgericht, habe der Geschädigte gezeigt, dass es ihm auf eine Reparatur in der Markenwerkstatt nicht ankomme.

Falsch, sagt der BGH. Abzustellen sei auf den Unfallzeitpunkt. Bei der fiktiven Abrechnung komme es nicht darauf an, was der Geschädigte nach dem Unfall im Hinblick auf die Schadenbeseitigung unternimmt. Denn andernfalls wäre sein Recht, mit dem Schadenersatzbetrag zu machen, was er möchte, beschnitten. Das sei mit den Grundsätzen der fiktiven Abrechnung nicht in Übereinstimmung zu bringen (BGH, Urteil vom 24.03.2026, Az. VI ZR 405/24, Abruf-Nr. 253755).

ARBEITSHILFEN



Textbaustein 664
auf Seite 17

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Siehe auch BGH, Urteil vom 31.03.2026, Az. VI ZR 100/25, Abruf-Nr. 253578, wonach für die fiktive Abrechnung eines Sachschadens das weitere Schicksal der beschädigten Sache grundsätzlich keine Rolle spielt.
- Textbaustein 664: Zumutbarkeit einer Verweisung: Es kommt auf den Unfallzeitpunkt an, nicht auf das Verhalten des Geschädigten danach (H) → Abruf-Nr. 50831496

- Fiktive Abrechnung

Abrechnung fiktiver Reparaturkosten, Probefahrtskosten und ein seine Grenzen nicht kennender Gerichtsgutachter vor AG Leipzig

Das hat man auch nicht alle Tage: Das Gericht gibt dem Gerichtsgutachter, der die Höhe der geltend gemachten Reparaturkosten überprüfen soll, im Beweisbeschluss vor, dass er von der Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen, der Verbringungs- sowie der Probefahrtskosten ausgehen soll. Der Gerichtsgutachter bestätigt weitestgehend die Kalkulation des vorgerichtlichen Gutachters. Trotz der Einschränkung im Beweisbeschluss stellt er sich aber gegen die Probefahrtskosten, denn er meint es besser zu wissen: Die gebe es bei fiktiver Abrechnung nicht. Die Rechnung hat er ohne das AG Leipzig gemacht.

Probefahrtskosten gehören zu den erstattungsfähigen Kosten

Das AG Leipzig lässt sich nicht beeindrucken, zumal das eine Rechtsfrage ist, die nicht in den Kompetenzbereich eines technisch-kalkulatorisch ausgebildeten Gutachters gehört: „Entgegen der Auffassung des Sachverständigen gehören zu den erstattungsfähigen Kosten auch die Kosten einer Probefahrt. Das Gericht schließt sich insoweit der Auffassung des Klägers an, dass wenn, wie hier, Reparaturen in einem Bereich vorgenommen werden, in dem sich elektronische Bauteile befinden, nach der Reparatur eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Funktion durch eine Probefahrt durchgeführt werden muss. Darüber hinaus ist eine solche Probefahrt tatsächlich auch mit Blick auf Freiheit von Windgeräuschen und etwaigem Klappern erforderlich. Entgegen der Auffassung des Sachverständigen zählt daher auch die Probefahrt zu den auch im Falle abstrakter Abrechnung erstattungsfähigen Schadenspositionen.“ (AG Leipzig, Urteil vom 30.04.2026, 118 C 5757/24, Abruf-Nr. 254039, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz, Leipzig).

- Fiktive Abrechnung

AG Berlin-Mitte: Ein Prüfbericht ist keine ausreichende Grundlage für die Verweisung auf eine alternative Werkstatt

Die Abteilung 101 C des AG Berlin-Mitte hält einen Prüfbericht generell nicht für eine geeignete Grundlage, den Geschädigten bei einer fiktiven Abrechnung auf niedrigere Kosten zu begrenzen. Dem Geschädigten könne nicht zugemutet werden, im Zeitpunkt seiner Restitutionsentscheidung nur aufgrund eines Prüfberichts und ohne zumindest eine Sichtprüfung des Pkw durch einen Kfz-Sachverständigen davon auszugehen, dass der darin behauptete Reparaturaufwand den tatsächlichen unfallursächlichen Reparaturaufwand abbilde.

Prüfbericht ist nicht eigenständig aussagekräftig

Die Übersendung eines Prüfberichts an den Geschädigten genüge nicht den Anforderungen an die Darlegungslast. Denn bei dem Prüfbericht handle es sich nicht um ein eigenständiges aussagekräftiges Schadensgutachten, das Grundlage einer fiktiven Abrechnung sein könne. Der Prüfbericht lasse keinen sachverständigen Aussteller erkennen (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 06.02.2026, Az. 101 C 25/25 V, Abruf-Nr. 252548, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

Wichtig – Im Rechtsstreit muss man unterscheiden: Stützt sich die Klageerwiderung ausschließlich auf den Prüfbericht, sehen das auch andere Gerichte so. Hat sich der Anwalt des Versicherers aber die (seltene) Mühe gemacht, auf Basis des Prüfberichts eigene Behauptungen des Versicherers aufzustellen, wird es nicht ganz so einfach, den Vortrag als unsubstantiiert zu brandmarken.

AG Kiel: Stundenverrechnungssätze der Markenwerkstatt zählen

● Fiktive Abrechnung

Scheckheftgepflegt, aber unreparierter Vorschaden: Dennoch keine Verweisung

Der BGH schützt mit den Verweisungssperren die Gewährleistungs- und Garantieansprüche einerseits und das verkaufsfördernde Prädikat „scheckheftgepflegt“ andererseits. Weder wird ein unreparierter Karoserieschaden Probleme bei Gewährleistung und Garantie bereiten, noch wäre es unzulässig, mit „scheckheftgepflegt, aber zwei Dellen“ zu werben. Wem die Beule egal ist, möchte dennoch lieber das technisch gut gewartete Fahrzeug kaufen. So sieht es glasklar das AG Kiel.

Nach Ansicht des AG wird auch insoweit ein typischer Gebrauchtwagenkäufer, der auf einen bestmöglichen technischen Erhaltungszustand eines Fahrzeugs Wert legt, ein angebotenes Fahrzeug mit dem Zusatz „scheckheftgepflegt, aber leichter Karoserieschaden in Form von zwei Dellen“ gegenüber einem Fahrzeug mit dem Zusatz „nicht scheckheftgepflegt, aber leichter Karoserieschaden in Form von zwei Dellen“ regelmäßig vorziehen. Daher bleibe der Schutzzweck, den der BGH im Zusammenhang mit der Scheckheftpflege aufgestellt hat, nach wie vor vollständig erhalten. Im Übrigen entfalle im Urteilsfall auch der Verdacht einer schlechten Reparaturvornahme, da die beiden Dellen, die lediglich kosmetischer Natur sind, ohnehin nicht instandgesetzt worden seien. Daher darf der Geschädigte weiterhin die Stundenverrechnungssätze der Markenwerkstatt abrechnen, die Verweisung auf eine andere Werkstatt außerhalb der Welt dieser Marke trägt nicht (AG Kiel, Urteil vom 23.04.2026, Az. 115 C 385/25, Abruf-Nr. 254016, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Gebkart, Karkossa und Keden, Kiel).

ARBEITSHILFEN



Textbaustein 666
auf Seite 20

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 666: Nicht älter als drei Jahre oder älter und scheckheftgepflegt, aber kleiner unreparierter Vorschaden: Keine Verweisung auf markenfremde Werkstatt (H) → Abruf-Nr. 50846812

● Ausfallschaden

Weiternutzung eines nicht mehr verkehrssicheren Fahrzeugs

Benutzt der Geschädigte das laut Schadengutachten nicht mehr verkehrssichere Fahrzeug dennoch weiter, hat er keinen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung. Denn der Geschädigte hat keine fühlbare Nutzungsentbehrung, die Voraussetzung für eine Entschädigung ist, so das OLG Frankfurt.

Das war zwar ein kaufrechtlicher Fall, bei dem an einem gekauften Fahrzeug ein Scheinwerfer ständig von innen feucht war. In einem selbstständigen Beweisverfahren hatte der Gerichtsgutachter festgestellt, dass das Entlüftungssystem des Scheinwerfers nicht funktionierte. Weil das ein kaufrechtlicher Sachmangel war, der nach Einschätzung des Gutachters die Verkehrssicherheit herbeiführte, meinte der Käufer nun, er hätte das Fahrzeug ja gar nicht mehr nutzen dürfen. Die vom OLG Frankfurt entschiedene Rechtslage ist – weil die Voraussetzungen für die Nutzungsausfallentschädigung in beiden Rechtsgebieten identisch sind – auch auf einen Unfallschaden zu übertragen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.12.2025, Az. 9 U 44/25, Abruf-Nr. 254068).

Fühlbare Nutzungsentbehrung ist Voraussetzung für Entschädigung

● Kasko

Kosten der farbangleichenden Beilackierung bei Kaskoschäden

Immer wieder verweigern Versicherer die Erstattung der Kosten einer farbangleichenden Beilackierung bei Kaskoschäden mit der lakonischen Begründung, das sei eben so bei Kaskoschäden. In aller Regel ist das aber unzutreffend.

Kaskorecht ist Vertragsrecht. Und so muss im Vertrag nachgelesen werden, ob dort etwas zu den Beilackierungskosten geregelt ist. In nahezu allen Fällen wird das nicht so sein. Nach der Rechtsprechung des BGH ist dann die Frage zu stellen, ob diese Kosten zu den „für die Reparatur erforderlichen Kosten“ im Sinne der fast immer verwendeten Standardklausel gehört. Die Auslegungshilfe für diesen auslegungsbedürftigen Begriff ist das Haftpflichtschadenrecht (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782). Für das Haftpflichtschadenrecht hat der BGH entschieden, dass die Beilackierungskosten sogar fiktiv zu erstatten sind, wenn eine Beilackierung auf der Grundlage des Schadengutachtens oder ggf. einer Beweisaufnahme im Rechtsstreit prognostisch erforderlich ist (BGH, Urteil vom 17.09.2019, Az. VI ZR 396/18, Abruf-Nr. 212266). Umso mehr gilt das, wenn sie konkret entstanden sind.

✎ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 663: Kosten der farbangleichenden Beilackierung bei Kaskoschäden (K) → Abruf-Nr. 50828264

● Standkosten

AG Schwandorf ist konsequent und wendet neben dem Mietwagenrisiko nun auch das „Standkostenrisiko“ an

Das zum Totalschaden verunfallte Fahrzeug steht beim Abschleppunternehmer. Die Herausgabe an den Restwertkäufer scheitert, weil das Standgeld noch nicht beglichen ist. Es laufen also weitere Standkosten auf, bis der Geschädigte selbst in Vorleistung getreten ist. Das ist der Stoff, der zum Urteil des AG Schwandorf führte.

Der Versicherer stellt sich nämlich auf den Standpunkt, es sei nicht sein Problem, dass das Fahrzeug nicht herausgegeben wurde. Deshalb müsse er die Standkosten nur bis zum vergeblichen Abholversuch des Aufkäufers erstatten. Das Gericht sagt: Es stelle die übliche Praxis der Abschleppunternehmen dar, auf die Zahlung zu bestehen, bevor ein Fahrzeug herausgegeben wird. Das könne nicht zulasten des Geschädigten gehen. Die Passage wird eingeleitet mit einer Darstellung der Rechtsprechung des BGH zum Werkstattisiko, die in den Satz mündet: „Gleiches gilt im Übrigen für die Standkosten.“ Und das Gericht betont, dass der Vorteilsausgleichsanspruch abgetreten werden muss (AG Schwandorf, Urteil vom 23.04.2026, Az. 2 C 361/25, Abruf-Nr. 253698, eingesandt von Rechtsanwalt Andre Gröschl, Amberg).

Wichtig – Das AG Schwandorf wendet auch das Mietwagenrisiko an und beendet damit die Schwacke/Fraunhofer-Diskussion im Aktivprozess.

Kaskorecht ist Vertragsrecht: Ein Blick in den Vertrag ist angezeigt!



ARBEITSHILFEN

Textbaustein 663
auf Seite 16



Gericht argumentiert mit Rechtsprechung des BGH zum Werkstattisiko

– Gutachterkosten

Regress des Versicherers gegen den Schadengutachter: Jetzt kommt die Urteilsflut

Erst war Schockstarre nach dem BGH-Urteil zum Sachverständigenrisiko, doch vor einigen Monaten begannen dann doch die Regressprozesse von einigen Versicherern wegen von ihnen als zu hoch empfundenen Sachverständigenhonoraren gegen Schadengutachter. Und da sind sie wieder, die – bisher erfolglosen – Versuche auf diesem Weg eine Abrechnung des Honorars auf Zeitverbrauchsbasis durchzusetzen. Fünf aktuelle Urteile zum Regress des Versicherers gegen den Schadengutachter liegen UE vor.

Honorar für ein Gutachten zu einem Sonderfahrzeug

*AG Wennigsen erteilt
Abrechnung nach
Zeitaufwand Absage ...*

Beim AG Wennigsen ging es um das Honorar für einen Schaden an einem Wohnfahrzeug. Der Sachverständige hatte sich für die Abrechnung an der Tabelle des Caravanning Gutachten Fachverbandes orientiert. Richtig so, sagt das Gericht. Denn bei Wohnfahrzeugen passe wegen des Zusatzaufwandes bei Sonderfahrzeugen die BVSK-Honorarbefragung nicht. Und werkvertraglich sei vom BGH längst geklärt, dass eine Abrechnung nicht nach Zeitaufwand erfolgen müsse (AG Wennigsen, Urteil vom 08.04.2026, Az. 14 C 94/25, Abruf-Nr. 254033, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Markus Wiese, Hannover).

*... und liegt auf einer Linie
mit dem BGH*

Damit liegt das Gericht auf Kurs mit dem BGH. Es hat zwei Urteile zitiert, in denen der VI. Senat bei schadenrechtlicher Betrachtung die werkvertragliche Zulässigkeit eines auf Grundlage der Schadenhöhe pauschalierten Honorars schlichtweg als zulässig vorausgesetzt hat. Die Bezugnahme auf den Werkvertrags-Senat BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Abruf-Nr. 061058 („Ein Sachverständiger, der für Routinegutachten eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung seiner Honorare vornimmt, überschreitet die Grenzen des ihm vom Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraums grundsätzlich nicht.“) wäre noch treffgenauer.

Das Honorar für das, was der BGH „Routinegutachten“ nennt

Geht es um Schadengutachten ohne große Besonderheiten für Standardfahrzeuge, benutzt der BGH den Begriff „Routinegutachten“. Den Begriff kann man mögen oder auch nicht. Diskriminierend ist er sicher nicht gemeint, denn es geht nun einmal um ein Massengeschäft.

*Berechnet wie vereinbart:
Alle Positionen mit Rechts-
grund berechnet*

- Das **AG Bonn** hatte einen Fall mit zwischen dem Geschädigten und dem Schadengutachter **vereinbartem Honorar** zu beurteilen. Weil alle Positionen wie vereinbart abgerechnet wurden, sind alle Positionen mit Rechtsgrund berechnet und damit nicht zurückzufordern. Das schlichte Bestreiten des Versicherers, dass dem Geschädigten bei Auftragserteilung die vereinbarte Honorartabelle auch ausgehändigt wurde, hat das Gericht als in Blaue hinein und damit bedeutungslos eingestuft. Mindestens hätte der Versicherer

vortragen müssen, dass er den Geschädigten befragt hat, ob der die Tabelle bekommen habe (AG Bonn, Urteil vom 07.05.2026, Az. 115 C 180/25, Abruf-Nr. 254034, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Kraft, HELIS, Hürth).

- Das **AG Köln** musste sich insbesondere mit den **Nebenkosten** befassen. Insoweit gab es keine Vereinbarung, sodass auf die Üblichkeit abgestellt werden musste: Die Anzahl der Lichtbilder liegt im Ermessen des Schadengutachters, solange kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass er missbräuchlich Fotokosten „schinden“ möchte. Kopierkosten gehen in Ordnung, denn es ist üblich, dass der Geschädigte eine Kopie „auf Papier“ bekommt. Bezüglich der Schreibkosten unterscheidet auch das JVEG nicht zwischen individuell getexteten und vorgefertigten Passagen. Und Restwertermittlungskosten können angesetzt werden, denn nicht bei jedem Gutachten muss ein Restwert ermittelt werden. Wenn aber doch, sei das zusätzlicher Aufwand (AG Köln, Urteil vom 20.04.2026, Az. 164 C 601/25, Abruf-Nr. 254035, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Kraft, HELIS, Hürth).

Wichtig – Schreibkosten und Kosten für die Ermittlung des Restwertes sind in der Rechtsprechung umstritten.

*AG Köln klärt
Nebenkostenfragen*

- Auffällig an einem weiteren Urteil des **AG Köln** ist: Der Versicherer (Allianz) hat mehrere einen Schadengutachter betreffende **Vorgänge gebündelt**. Das dient vermutlich dem Ziel, eine Klagesumme zu haben, die auch bei Teilabweisung Luft für eine Berufung lässt. Hier brachten drei Vorgänge eine Klagesumme von etwa 2.300 Euro. Das zu Ende gedacht, könnten bei manchem Gutachter mit Premium-Werkstätten als Vermittler und der Marotte des Versicherers, nur am behaupteten niedrigen Zeitverbrauch orientierte Honorare als berechtigt anzusehen, bei etwas mehr Sammelgeduld schnell sogar ein Gegenstandswert von 25.000 Euro zusammenkommen, der die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde und damit ggf. den Weg zum BGH ermöglicht. Die „Ruhe an der Front“ könnte also auch die Ruhe vor dem Sturm sein. Das inhaltliche Fazit des Urteils: Eine Orientierung des Schadengutachters an der Honorarbefragung des BVSK geht auch dann in Ordnung, wenn er kein Mitglied des BVSK ist. Ein Zeithonorar ist nicht verpflichtend. Solange er sich in diesem Rahmen hält, gibt es auch keine Aufklärungspflicht zu dem Umstand, dass der Versicherer diese Beträge für überhöht halten werde (AG Köln, Urteil, Az. 158 C 367/25, Abruf-Nr. 254036).

*Orientierung an der
Honorarbefragung des BVSK
auch für Nicht-BVSK-
Mitglied rechtens*

- Beim **AG Leipzig** hat ein Schadengutachter Glück gehabt, dass das Gericht schadenrechtliche Erwägungen mit den richtigerweise anzuwendenden werkvertraglichen Erwägungen verwechselt hat. Ganz richtig hat es erkannt, dass bei bestimmten Schadenbildern ein Blick des Gutachters unter das Fahrzeug notwendig ist. Der Versicherer hatte jedoch eingewandt, für die **Nutzung der Hebebühne** der Werkstatt vom Gutachter durchgereichte Kosten habe kein Rechtsgrund bestanden. Den Rechtsgrund hat das Gericht in der schadenrechtlichen Verpflichtung gesehen, dass der Schädiger dem Geschädigten dafür entstehende Kosten ersetzen muss. Das Gericht hätte aber prüfen müssen, ob es werkvertraglich dafür zwischen Gutachter und Geschädigtem eine Vereinbarung gibt oder – wenn nicht – solche Auslagen zu berechnen üblich ist (AG Leipzig, Urteil vom 10.04.2026, Az. 118 C 735/26, Abruf-Nr. 254037).

*Gericht mit schadenrecht-
lichen statt werkvertrag-
lichen Erwägungen bei
Nutzung einer Hebebühne*

– Regress

Auftrag „Reparatur wie vom Schadengutachter vorgesehen“: Differenzierte Betrachtung

Im „Dies und das war nicht notwendig“-Regress ist die erste Verteidigungslinie der Werkstatt, so habe es aber im Gutachten gestanden und der Auftrag habe auf Reparatur wie vom Schadengutachter vorgesehen gelautet. Die Mehrzahl aller Gerichte gesteht der Werkstatt zu, auf die Richtigkeit des Gutachtens zu vertrauen. Die Grenze dessen ist nur ein offensichtlicher Fehler im Gutachten. UE hat für Sie einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung mit einem neuen Urteil des AG Bitburg zusammengestellt.

Mehrere Gerichte haben kleine Einschränkungen formuliert

Mehrere Gerichte haben kleine Einschränkungen formuliert – und zwar das AG Wangen, das AG Dillingen a. d. Donau und das AG Aue:

AG Wangen schützt Vertrauen der Werkstatt in Gutachten – Hinweispflicht erst bei evidenten Unrichtigkeiten

- Dass offensichtliche Fehlleistungen des Gutachters von der Werkstatt nicht übergangen werden dürfen, hat das AG Wangen klargestellt: „Eine Hinweispflicht kommt nur dann in Betracht, wenn evidente Unrichtigkeiten bestehen oder sich die Maßnahmen im Gutachten aus der Perspektive eines vernünftigen Werkstattmitarbeiters deutlich über den sonst üblichen Maßnahmen und Kosten bewegt und damit eine eindeutige unwirtschaftliche Vorgehensweise vorliegt.“ (AG Wangen, Urteil vom 30.01.2025, Az. 4 C 116/23, Abruf-Nr. 246805).

AG Dillingen a. d. Donau sieht Überprüfungspflicht bei erkennbar unsinnigen Reparaturarbeiten

- Ihm folgte das AG Dillingen a. d. Donau: „Mangels überlegenen Wissens der Beklagten im Vergleich zum beauftragten Sachverständigen ergibt sich auch keine Überprüfungspflicht hinsichtlich des Gutachtens aus § 241 Abs. 2 BGB. Eine solche besteht zwar für den Fall erkennbar wirtschaftlich oder technisch unsinniger Reparaturarbeiten, dies ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich.“ (AG Dillingen a. d. Donau, Urteil vom 03.07.2025, Az. 2 C 460/24, Abruf-Nr. 249042).

Auch AG Aue bestätigt Gutachten-Regeln

- Das AG Aue hat diese Differenzierung übernommen: „Eine Hinweispflicht würde zudem nur dann bestehen, wenn das Gutachten auch für einen Werkstattmeister offensichtlich ohne Bezug zur Schadensbehebung erforderliche Arbeitsschritte ausweisen würde bzw. wenn erkennbar wirtschaftlich oder technisch unsinnige Reparaturarbeiten beinhaltet wären.“ (AG Aue, Urteil vom 13.02.2026, Az. 3 C 508/25, Abruf-Nr. 254070, eingesandt von Rechtsanwalt Sven Schönherr, Schwarzenberg/Erzgb.).

Um diese Dinge wird im Regressprozess regelmäßig gestritten

Wichtig – UE hat noch keinen Regressprozess beobachtet, in dem es um derartige Ungereimtheiten ging. Gestritten wird am Ende regelmäßig um Kleinigkeiten oder um solche Dinge, bei denen stets ein Entscheidungsspielraum besteht, wie z. B. die Frage „Instandsetzen oder erneuern?“.

AG Bitburg mit sehr differenzierter Auffassung

Das AG Bitburg vertritt eine differenzierte Auffassung (AG Bitburg, Az. 6 C 18/25, Abruf-Nr. 254063, eingesandt von Rechtsanwalt Rafael Pinhas, Alzey):

Gericht nimmt Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung in den Fokus

Zunächst hat das AG Bitburg eine völlige Selbstverständlichkeit zu Papier gebracht: „Daher darf die Werkstatt auch bei einem auf Gutachtenbasis erteilten Reparaturauftrag nur diejenigen Arbeiten abrechnen, die sie tatsächlich ausführt.“

Darauf baut es auf: Die Werkstatt sei zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet und dürfe sich nicht blindlings auf die Kalkulation des Gutachters verlassen, da es sich hierbei lediglich um eine Prognoseentscheidung handele, die im Verlauf der Durchführung einer Reparatur Änderungen erfahren könne. Abweichungen könnten sich z. B. daraus ergeben, dass nachträglich Umstände bekannt werden, die bei der Bewertung durch den Gutachter (noch) nicht erkennbar waren. Denkbar sei auch, dass der Gutachter reparaturrelevante Umstände übersehen habe oder ihm fachliche Fehler unterlaufen seien. Zeigten sich vor oder während der Arbeiten derartige Umstände, treffe die Reparaturwerkstatt infolge eigener Fachkunde eine Hinweis- und Aufklärungspflicht, deren Verletzung Schadenersatzansprüche auslösen könnten.

Daraus folge jedoch nicht, dass jede denkbare Möglichkeit einer kostengünstigeren Reparatur bereits eine Pflichtverletzung darstelle. Ein solch weitgehendes Verständnis der Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung berücksichtige nicht ausreichend die berechtigten vertraglichen Interessen des Werkunternehmers und den Sinn und Zweck der Einholung eines Gutachtens vor Reparaturbeginn.

Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung hat auch ihre Grenzen

Der Geschädigte wolle sich gerade nicht auf das subjektive Urteil einer Werkstatt verlassen, sondern suche Beweissicherung und eine objektive Bewertung des Reparaturumfangs durch einen wirtschaftlich unbeteiligten Fachmann. Dem Interesse des Geschädigten entspreche es zwar, lediglich die notwendige Reparatur zu beauftragen und keine überhöhten Kosten zu verursachen, die ihn dem Vorwurf eines Verstoßes gegen die Schadensgeringhaltungspflicht aussetzen oder im Falle einer Mithaftung ihn persönlich belasten könnten.

Auf der anderen Seite verschaffe das Gutachten sowohl dem Geschädigten, als auch dem Werkunternehmer Klarheit darüber, welcher Reparaturweg unter Berücksichtigung des Unfallhergangs (sicherheits)technisch geboten ist. Das Ergebnis des Gutachtens darf die fachkundige Werkstatt zwar nicht blindlings übernehmen oder ohne eigene Plausibilisierung „sehenden Auges“ überhöht abrechnen.

Die werkvertragliche Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung ist aber nicht schon bei jedem Verzicht auf eine (geringfügig) kostengünstigere Ausführung verletzt, sondern erst dann, wenn die Werkstatt nicht erbrachte Leistungen abrechnet oder auf klar erkennbare wirtschaftlichere Alternativen verzichtet, die beispielsweise aufgrund verbindlicher Herstellervorgaben oder anderer fachlicher Standards objektiv geboten sind.“

Reparaturrelevante Umstände können Hinweis- und Aufklärungspflicht auslösen

Eine kostengünstigere Möglichkeit nicht genutzt zu haben, ist nicht immer eine Pflichtverletzung

Gutachten schafft für Geschädigten Klarheit über den technisch gebotenen Reparaturweg

Werkstatt darf nicht ungeprüft übernehmen, ...

... verstößt aber nur bei klar unwirtschaftlichem oder falschem Vorgehen gegen ihre Pflichten

– Mietwagen

AG Remscheid: Preisvorgabe-Schreiben des Versicherers zu Mietwagenkosten untauglich

Welche Wirkung haben die Schreiben mancher Versicherer, mit denen sie auf Anmietmöglichkeiten zu in dem Schreiben benannten Preisen hinweisen? Das Ziel der Schreiben ist es, dem Geschädigten nur diese Preise als Obergrenze zu erstatten, auch wenn er teurer angemietet hat. Ob die Schreiben Wirkung erzielen, hängt entscheidend davon ab, ob sie nur allgemein informieren oder dem Geschädigten eine zumutbare Anmietmöglichkeit aufzeigen. Es kann aber auch eine Rolle spielen, ob der Versicherer notwendige Informationen hatte. UE hat die Details und ein Urteil des AG Remscheid.

Schreiben des Versicherers zu Mietwagenkosten

Das AG Remscheid hatte einen Vorgang auf dem Tisch, bei dem der Versicherer sofort reagiert hat, als die Schadenmeldung kam. Zu diesem Zeitpunkt hatte er keine Information darüber, welchen Mietwagen der Geschädigte benötigte.

Versicherer weiß noch nicht, welches Fahrzeug betroffen ist

Lt. Schreiben gibt es für alle Klassen gültigen Einheitspreis

So heißt es in dem Schreiben: „Unser Mietwagenpartner stellt Ihnen für einen Tagespreis von netto 42,50 EUR ein klassengleiches Fahrzeug bundesweit zur Verfügung. Rufen Sie einfach Enterprise an und nennen Sie unsere Schadennummer. In diesem Telefonat wird gemeinsam mit Ihnen das Fahrzeug klassifiziert ...“ Das soll wohl heißen, wenn man es wörtlich nimmt: Obwohl erst der Vermieter bei dem Anruf einstufen soll, in welche Mietwagengruppe das beschädigte Fahrzeug gehört, wird ein Preis von 42,50 Euro netto genannt. Egal ob VW Up oder Mercedes S-Klasse, der Preis soll 42,50 Euro netto betragen. Sehr glaubwürdig ist das nicht. Zumal auf eine klassengleiche Anmietung abgestellt wird, also eine S-Klasse für den S-Klasse-Fahrer.

AG Remscheid: Mehr als allgemeine Information ist das nicht

Das sieht auch das AG Remscheid so: Das gesamte Schreiben sei nur als allgemeines Informationsschreiben einzuordnen. Insbesondere werde keineswegs ein konkretes Fahrzeug zu dem genannten Tagespreis von 42,50 Euro (netto) angeboten. Auch ergebe sich aus dem Schreiben nicht, welcher Mietwagenklasse ein solches Mietfahrzeug zuzuordnen sein soll. Tatsächlich sei dem Versicherer zu diesem Zeitpunkt auch die Mietwagenklasse des verunfallten Vans gar nicht bekannt gewesen sein. Es ergebe sich aus dem weiteren Text, dass der Geschädigte zunächst die dort genannte Telefonnummer anrufen soll und dann erst die Mietwagenklasse ermittelt werden soll. Das einzig Konkrete, was dem gesamten Absatz zu entnehmen sei, ist der Verweis auf den Mietwagenpartner des Versicherers, die Firma Enterprise.

Schreiben stellt in keinster Weise auf den konkreten Fall ab

Geschädigter ist Herr des Verfahrens

Der Geschädigte sei aber Herr des Restitutionsgeschehens und deshalb nicht gehalten, sich vom gegnerischen Haftpflichtversicherer auf bestimmte Anbieter verweisen zu lassen, deren konkretes Angebot er dann auch noch selbst ermitteln soll. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass das geschädigte Fahr-

zeug der Geschädigten kein Standard-Pkw sei, sondern ein besonders großes Fahrzeug, welches nicht standardmäßig bei den üblichen Mietwagenstationen vorgehalten wird (AG Remscheid, Urteil vom 12.05.2025, Az. 3 C 508/25, Abruf-Nr. 254013, eingesandt von Rechtsanwältin Melanie Ahlefelder, Unfall-Mayer, Sprockhövel).

Andere Gerichte: Irreführungsabsicht in Schreiben mit „netto“

Dass Nettopreise in solchen Schreiben genannt werden, hat UE seit langem nicht mehr beobachtet, denn die darin liegende Irreführungsabsicht liegt doch auf der Hand. Urteile dazu sind also bereits etwas älter. Das AG Bonn erkennt: „Wer als Geschädigter im schriftlichen Angebot den Zusatz, dass es sich um Nettopreise handelt, übersieht, kommt bei Preisvergleichen möglicherweise zu falschen Ergebnissen. Es ist keinem Geschädigten zuzumuten, bei jedem einzelnen von der Beklagten genannten Mietpreis mühsam den zutreffenden Bruttopreis auszurechnen. Für die Angabe von Nettopreisen gibt es auch gar keinen sachlichen Grund. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass diese Vorgehensweise nur der Irreführung dient – und damit unseriös ist. Auf unseriöse Angebote muss kein Geschädigter eingehen.“ (AG Bonn, Urteil vom 29.11.2012, Az. 111 C 152/12, Abruf-Nr. 123747). Genauso sieht es das AG Siegburg (Urteil vom 19.07.2013, Az. 101 C 343/12, Abruf-Nr. 123479).

*Geschädigten
ist nicht zumutbar,
Bruttopreis auszurechnen*

Häufig bauen solche Schreiben auf Kw-Angaben auf

Schreiben anderer Versicherer ordnen Motorleistungen dem Tagespreis zu. Das ist nach Ansicht von UE für die Unfallersatzthematik aus folgenden Gründen unbrauchbar: Nimmt man z. B. die Motorleistung 110 Kw/150 PS zum Maßstab, sieht man gleich: Da findet man vom zweisitzigen Sportwägelchen über Limousinen und Kombis bis zum Kleinbus mit neun Sitzen alles, was man sich denken kann. Die Spreizung der Listenpreise ist entsprechend breit. Für die Einstufung in die Mietwagenklasse ist nach der bisher häufigsten Liste von Schwacke – wobei die Einstufung der Fahrzeuge nicht mit dem ebenfalls von Schwacke erstellten Mietpreisspiegel verwechselt werden darf – der Listenpreis das Maß der Dinge. In der Gruppe der 110 Kw bzw. 150 PS-Fahrzeuge sind also mehrere Mietwagenklassen vertreten.

*Warum die Einordnung
nach der Motorleistung in
der Praxis unbrauchbar ist*

Außerdem nützt es der „Mamas Taxi“-Geschädigten oder dem Musterkoffer transportierenden Handelsvertreter nichts, wenn ihr oder ihm ein zweisitziges Sportfahrzeug offeriert wird. Solange also der Versicherer den Bedarf des Geschädigten gar nicht kennt oder nicht auf ihn abstellt, genügt es wahrlich nicht, dass er auf ein Fahrzeug mit derselben Kw- bzw. PS-Zahl verweist. Denn die beiden exemplarisch genannten Geschädigten brauchen eine passende Kw-Leistung nur untergeordnet. In erster Linie brauchen sie Platz. Zudem gibt es Fahrzeuge mit identischer Motorleistung mit und ohne Anhängenzugvorrichtung oder mit und ohne Automatikgetriebe. Wer nach langer Schalthwagenentwöhnung ein Fahrzeug mit Automatik verlangt, verlangt nichts Überzogenes, sondern nur den Standard, auf den er Anspruch hat.

*Versicherer verkennen
dabei auch die
Kundenbedürfnisse*

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 665: Das Schreiben für die Obergrenze für Mietwagenkosten ist in der vorliegenden Form unwirksam (H) → Abruf-Nr. 50846553



ARBEITSHILFEN

Textbaustein 665
auf Seite 18



– Leserforum

Vom Versicherer vermittelter Mietwagen: Muss Geschädigter Kaskoschutz bezahlen?

Der Geschädigte wollte nicht um die Wirksamkeit eines Anmietungshinweises des Versicherers streiten und hat sich darauf eingelassen, beim vom Versicherer benannten Vermieter das Ersatzfahrzeug anzumieten. Allerdings hat er auf Vollkaskoschutz mit Selbstbeteiligung Null bestanden. Eine Rechnung für den Mietwagen hat er nicht bekommen. Jedoch stellt ihm der Vermieter nun einen Betrag von 15 Euro je Kalendertag für die vollständige Haftungsbefreiung in Rechnung. Das führt zu einer Leserfrage.

Muss Geschädigter für Absenkung der Selbstbeteiligung auf Null zahlen?

FRAGE: Der vom Versicherer vermittelte Autovermieter stellt dem Geschädigten einen Betrag für die Absenkung der Selbstbeteiligung auf Null in Rechnung. Der Versicherer weigert sich, diesen Betrag zu erstatten. Liegt er damit richtig?

BGH liefert Antwort in Grundsatzentscheidung

ANTWORT: Der BGH hat eine wegweisende Entscheidung getroffen: Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Fahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkaskoschutz vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen in der Regel als adäquate Schadensfolge anzusehen (BGH, Urteil vom 15.02.2005, Az. VI ZR 74/04, Abruf-Nr. 050809).

Bei Schaden am eigenen Fahrzeug gibt es Flexibilität bezüglich der Reparatur ...

Entscheidungsfreiheit nur bei Schaden am eigenen Fahrzeug

Der BGH hat erkannt, dass der Geschädigte mit dem gemieteten Fahrzeug immer ein höheres Risiko trägt als mit dem eigenen. Denn einen selbst verschuldeten Schaden am eigenen Fahrzeug kann er unrepariert lassen oder mit einer preiswerten, aber nicht ganz fachgerechten Reparatur instand setzen. Und wenn er eine solche Entscheidung nicht treffen kann, weil er z. B. aus einem Leasing- oder Finanzierungsvertrag heraus zur fachgerechten Reparatur in einer Werkstatt der Marke verpflichtet ist, kann er die Reparatur auf einen Zeitpunkt verschieben, an dem ihm die eigene finanzielle Belastung weniger schmerzt, z. B. weil er gerade sein dreizehntes Monatsgehalt bekommen hat.

... die es bei Schaden am Mietwagen so nicht gibt

Bei der Rückgabe eines von ihm beschädigten Mietwagens kann er diese Entscheidungen aber nicht treffen. Er wird mit dem Schaden und damit der vereinbarten Selbstbeteiligung konfrontiert. Und zwar hier und jetzt.

Je wertärmer das eigene Fahrzeug, desto größer das Risiko mit Mietwagen

Vollkaskoschutz – auch wenn beschädigtes Kfz ohne Schutz

Die Logik von Versicherungen: Wenn das beschädigte Fahrzeug nicht vollkaskoversichert ist, habe der Geschädigte auch keinen Anspruch auf einen Kaskoversicherungsschutz des Mietwagens. Diese Logik trägt beim BGH ebenfalls nicht. Denn bei einem alten Auto, und das sind ja typischerweise die nicht vollkaskoversicherten, ist das Risiko per se kleiner. Da fallen kleinere unreparierte Schäden kaum auf, es sind auch zeitwertgerechte Reparaturen denkbar. Und beim Totalschaden ist oft eine Null weniger an der Schadenssumme, weil das Fahrzeug weniger wert ist.

Das liest sich beim BGH so: „Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß Kosten einer für ein Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung auch dann ersatzfähig sein können, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kann der durch einen fremdverschuldeten Unfall geschädigte Kfz-Eigentümer bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (Senatsurteil BGHZ 61, 325, 331 ff. und vom 19.03.1974, Az. VI ZR 216/72 – VersR 1974, 657). Das wird insbesondere anzunehmen sein, wenn das beschädigte Fahrzeug schon älter war und als Ersatzfahrzeug ein wesentlich höherwertigeres Fahrzeug angemietet wird. Im übrigen wird die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz in der Regel eine adäquate Schadensfolge sein.“ (BGH, Urteil auf Seite 8 unten).

BGH bestätigt Ersatzfähigkeit von Vollkaskokosten

Zwar folgt dann eine kleine Einschränkung: „Ob im Einzelfall Abzüge unter dem Gesichtspunkt eines Vorteilsausgleichs in Betracht kommen, unterliegt der tatrichterlichen Beurteilung gemäß § 287 ZPO.“ Allerdings hat UE noch nie ein Urteil zu Gesicht bekommen, bei dem ein solcher Abzug vorgenommen wurde.

Abzüge unter dem Gesichtspunkt eines Vorteilsausgleichs sind eher theoretischer Natur

Interne Vereinbarung Versicherer und Vermieter bindet nicht

Man kann daran fühlen, dass der vom Versicherer mit dem Vermieter vereinbarte Preis eine Selbstbeteiligung im Schadensfall enthält.

- Nun ist zu klären, wer eigentlich der Mieter ist. Ist es der Versicherer, kann dem Geschädigten die Höhe der Selbstbeteiligung gleichgültig sein. Denn die muss der Mieter bezahlen.
- Allerdings werden die Verträge in der Regel so gestrickt sein, dass der Geschädigte der Mieter ist. Schon, weil dann beim zum Vorsteuerabzug berechtigten Mieter nur der Nettobetrag vom Versicherer zu erstatten ist.

Lösung des Falls aus der UE-Leser-Frage

Im konkreten Vorgang hat der Geschädigte den Mietvertrag eindeutig als Mieter unterschrieben, sodass er für die Selbstbeteiligung haftet. Also hat er ein Interesse an der „SB Null“. Die darf er nach der Rechtsprechung des BGH hinzubuchen. Das hat er getan.

Geschädigter hat Interesse an der „SB Null“ und ...

UE hat keinen Zweifel, dass der Versicherer diese Position als Schadenposition erstatten muss. Also kann sie isoliert eingeklagt werden. Lt. Mietvertrag war das angemietete Fahrzeug mit nur 45 km auf dem Kilometerzähler nagelneu und damit innerhalb der Mietwagengruppe sehr hochwertig. Entsprechend hoch ist das Risiko des Mieters.

Käme noch hinzu, dass sein eigenes Auto ihm selbst gehört (kein Leasing, keine Sicherungsübereignung), wäre die Sache noch klarer. Denn dann hätte er jedenfalls bei Schäden, die die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, die volle oben beschriebene Freiheit. Erst recht, wenn es zudem auch schon etwas älter wäre. Aber auch wenn nicht: Nur Mut, auf zu Gericht.

... kann sie isoliert einklagen

– Leserforum

Kann der Versicherer die Vorlage des Achs- messprotokolls verlangen?

Die vom Schadengutachter zur korrekten Erstellung des Schadengutachtens veranlasste Achsvermessung wird die Werkstatt nicht kostenlos erbringen. Und der Versicherer wird die Kosten dafür nicht erstatten wollen. Diese typische Gemengelage führt zur Frage eines UE-Lesers.

*Versicherer fordert
Achsvermessungsprotokoll
– zu Recht?*

FRAGE: *In den Sachverständigenrechnungen sind immer wieder Fremdkosten für die Achsvermessung enthalten. Bisher habe ich auf Nachforderung des gegnerischen Versicherers regelmäßig diese Fremdrechnungen vom Sachverständigen erbeten und weitergeleitet. Dieses hin und her nervt allerdings. Nun habe ich stattdessen mit einer leichten Modifizierung des Textbausteins UE 602 „Offenlegung der Fremdrechnung“ der Anforderung der Fremdrechnung widersprochen. Mit Erfolg, aber nun fordert der Versicherer stattdessen die Vorlage des Achsvermessungsprotokolls. Ich könnte auch dieses beschaffen und weiterleiten. Allerdings stellt sich mir die Frage, ob der gegnerische Versicherer hierauf überhaupt einen Anspruch hat.“*

*Protokoll im Gutachten ist
aus verschiedenen Gründen
sinnvoll*

ANTWORT: In diesen Fällen ist die Achsvermessung doch offenbar notwendig für die vollständige Erfassung des Schadens oder des Ausschlusses eines Schadenanteils. Nach Verständnis von UE gehört das Ergebnis dann auch in das Gutachten, ggf. durch ein Foto vom Messprotokoll.

*So Schein einer „Mogelei“
den Wind aus den Segeln
nehmen*

Am besten: Achsvermessungsprotokoll bereits im Gutachten verankern

Der beste Weg wäre daher, dass der Gutachter das Protokoll zukünftig unmittelbar in das Gutachten einbaut. Damit wird auch dem bösen Schein der Boden entzogen, dass es die Vermessung ggf. gar nicht gab und der Werkstatt ein Dankeschön für die Gutachtenvermittlung auf Kosten des Schädigers ermöglicht wird.

Spätestens im Regress muss der Nachweis gebracht werden

Und damit ist auch dem Schadengutachter gedient. Da ein Geschädigter kaum wissen wird, dass bei einer Achsvermessung typischerweise ein solches Protokoll erzeugt wird, wird man das dem subjektbezogenen Schadenbegriff in der Ausprägungsform des Sachverständigenrisikos zuordnen können. Der Geschädigte darf daran glauben, dass eine Vermessung stattgefunden hat, wenn sie vom Gutachter weiterberechnet wird.

Also muss das Achsvermessungsprotokoll nicht vorgelegt werden, wenn mit der Forderung auf Kosterstattung Zug um Zug (auch nur eventuelle) Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen den Gutachter an den Versicherer abgetreten werden.

*Später ist Achs-
vermessungsprotokoll
auf jeden Fall vorzulegen*

Wendet sich der Versicherer mit seiner Rückforderung an den Gutachter, muss dieser spätestens jetzt den Nachweis führen. Diese Schleife ist doch gänzlich unnötiger Aufwand.

– Leserforum

Der 130-Prozent-Schaden und die Wertverbesserung oder der Neu-für-alt-Abzug

Solange es die 130-Prozent-Rechtsprechung gibt, ist klar: Die Summe aus Reparaturkosten und Wertminderung darf nicht höher sein als das 1,3-fache des Wiederbeschaffungswerts. Doch wie liegt der Fall, wenn eine Wertverbesserung oder ein Neu-für-alt-Abzug die relevanten Reparaturkosten unter die 130-Prozent-Schwelle zieht? Das führt zur Frage eines Lesers.

FRAGE: Die kalkulierten Reparaturkosten liegen knapp über 130 Prozent des WBW. Allerdings ist im Gutachten ein Neu-für-alt-Abzug vorgesehen. Subtrahiert man den, liegt man unter 130 Prozent. Ist es schadenrechtlich korrekt, den abziehen?

Reparaturkosten übersteigen Wiederbeschaffungswert deutlich

ANTWORT: Die überwiegende Zahl der veröffentlichten Urteile will den Neu-für-alt-Abzug nicht schadenmindernd berücksichtigen. Nach UE-Ansicht ist das aber nicht zu Ende gedacht.

Besser das Kind nicht in den sprichwörtlichen Brunnen schubsen

Wenn der Vorgang noch vor der Reparatursentscheidung steht, wird dem Geschädigten der harte Wind der bisherigen Rechtsprechung ins Gesicht wehen. Da spricht Vieles für einen alternativen Weg mit Gebrauchtteilen. Denn wenn die Grenze nur knapp überschritten ist, genügt ja vielleicht – bildhaft gesprochen – „ein gebrauchtes Rücklicht“ statt eines neuen. Eine Suchplattform findet man u. a. bei greencasion.

Vieles spricht vor der Reparatursentscheidung für alternativen Weg mit Gebrauchtteilen

Wenn das Kind aber schon im sprichwörtlichen Brunnen liegt

Wenn das Kind schon im Brunnen liegt, lohnt nach Auffassung von UE der Kampf, wenn das Prozesskostenrisiko abgedeckt ist. Die Argumente: Die **Wertminderung** ist ein Teil des Schadens. Deshalb muss sie addiert werden.

Die Logik zeigt, dass die ablehnenden Gerichte nicht zu Ende gedacht haben: Bei der **Wertverbesserung** oder dem Neu-für-alt-Abzug handelt es sich dogmatisch um einen Vorteilsausgleich. Folglich stellt sich die Frage: Worin liegt der Vorteil?

Wenn schon vorbeschädigt oder weit verschlissen ...

Etwas, das gar kein Schaden ist, weil es vorher schon vorbeschädigt oder weit verschlissen war, wird zwangsläufig mitrepariert oder zwangsläufig erneuert. Die darauf bezogenen Reparatur- oder Erneuerungskosten gehören also von vornherein nicht zum Schaden. Das sehen Versicherer beim zwangsläufig mitreparierten Altschaden richtigerweise genauso.

... sind Reparatur- oder Erneuerungskosten dafür nicht schadenbedingt und ...

Der Ausgleich findet durch einen entsprechenden Abzug von den zu erstattenden Reparaturkosten statt. Denn in diesem Umfang müssen die Reparaturkosten nicht erstattet werden, weil sie nicht schadenbedingt sind. Was aber nicht schadenbedingt ist, kann auch keinen Einfluss auf die 130-Prozent-Grenze haben. Das ist eben das Spiegelbild der Addition der zum Schaden gehörenden Wertminderung.

... haben keinen Einfluss auf die 130-Prozent-Grenze

– Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

ARBEITSHILFEN



Alle Textbausteine
auf iww.de/ue

PRAXISTIPPS –

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** – am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn bspw. Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf iww.de/ue unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf iww.de/ue mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig – Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 633 – Kaskoschäden: Farbangleichende Beilackierung (K)

Sie verweigern die Erstattung der Kosten einer farbangleichenden Beilackierung bei diesen Kaskoschäden. Das entspricht nicht der Rechtslage.

Kaskorecht ist Vertragsrecht. Und so muss im Vertrag nachgelesen werden, ob dort etwas zu den Beilackierungskosten geregelt ist. Eine Durchsicht des Vertrags Ihres Hauses mit dem Versicherungsnehmer zeigt: Da ist nichts geregelt.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist dann die Frage zu stellen, ob diese Kosten zu den „für die Reparatur erforderlichen Kosten“ im Sinne der auch in diesem Vertrag verwendeten Kaskoklausel gehören. Die Auslegungshilfe für diesen auslegungsbedürftigen Begriff ist das Haftpflichtschadenrecht (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14). Für das Haftpflichtschadenrecht hat der BGH entschieden, dass die Beilackierungskosten sogar fiktiv zu erstatten sind, wenn eine Beilackierung auf der Grundlage des Schadengutachtens oder gegebenenfalls einer Beweisaufnahme im Rechtsstreit prognostisch erforderlich ist (BGH, Urteil vom 17.09.2019, Az. VI ZR 396/18).

Ggf.: Umso mehr gilt das, wenn sie – wie hier – konkret entstanden sind.

SIEHE AUCH



Zu Beitrag
auf Seite 5

ARBEITSHILFEN



Abruf-Nr.
50828264
auf iww.de/ue

Weiter für alle Vorgänge:

Wörtlich heißt es in dem Urteil in der Rz. 14 unter Bezug auf die unzutreffende Ansicht des Berufungsgerichts: „Es meint, ein Anspruch auf Ersatz der Beilackierungskosten könne bei fiktiver Abrechnung (von vornherein) nicht bestehen, weil sich die Erforderlichkeit der Beilackierungskosten erst nach durchgeführter Reparatur sicher beurteilen lasse. Zu Unrecht fordert es damit für die von ihm vorzunehmende Schadensbemessung eine sogar im Rahmen des § 286 ZPO nicht erforderliche absolute Gewissheit. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der fiktiven Abrechnung eines Fahrzeugschadens – auch hinsichtlich anderer Positionen – stets eine (gewisse) Unsicherheit verbleibt, ob der objektiv zur Herstellung erforderliche (ex ante zu bemessende) Betrag demjenigen entspricht, der bei einer tatsächlichen Durchführung der Reparatur angefallen wäre oder anfallen würde. Unter Hinweis auf diese verbleibende Unsicherheit darf sich ein Gericht nicht der ihm obliegenden Aufgabe entziehen, eine Schadensermittlung nach den Grundsätzen des § 287 Abs. 1 ZPO vorzunehmen und insoweit zu prüfen, ob ein Schaden überwiegend wahrscheinlich ist. Im Übrigen trifft nicht zu, dass – wie das Berufungsgericht meint – eine Beilackierung mit der Beseitigung des Unfallschadens als solchem nichts zu tun habe. Ist eine Beilackierung zur Wiederherstellung des Zustandes erforderlich, der vor dem schädigenden Ereignis bestanden hat, ist sie ebenso Teil der Beseitigung des durch den Unfall verursachten Schadens, wie etwa der Ersatz eines beschädigten Fahrzeugteils.“

Spätestens die Beweisaufnahme wird zeigen, dass ohne eine farbangleichende Beilackierung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein sichtbarer Farbunterschied verblieben wäre oder würde.

Im Übrigen gilt auch bei Kaskoschäden das Werkstatttrisiko, das zu Ihren Lasten geht.

TEXTBAUSTEIN 664 – Zumutbarkeit von Verweisung – Unfallzeitpunkt (H)

Sie wollen nur die Kosten erstatten, die bei der gedachten Reparatur in einer von Ihnen benannten Verweisungswerkstatt entstünden und begründen das damit, dass der Geschädigte sein Fahrzeug inzwischen außerhalb einer Markenwerkstatt hat reparieren lassen. Damit habe er gezeigt, dass kein Interesse an einer Reparatur in einer Werkstatt der Marke seines Fahrzeugs habe.

Dieser Auffassung hat der BGH eine deutliche Absage erteilt.

Der Leitsatz der Entscheidung vom 24.03.2026, Az. VI ZR 405/24, ist da ganz eindeutig:

„Die Berufung des Geschädigten auf die Unzumutbarkeit einer Reparatur des Unfallfahrzeugs in einer vom Schädiger im Rahmen des sogenannten Werkstattverweises benannten freien Fachwerkstatt wird bei fiktiver Schadensabrechnung nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Geschädigte das Fahrzeug nach dem Unfall in einer freien Werkstatt reparieren lässt.“

Abzustellen ist also auf den Unfallzeitpunkt. Bei der fiktiven Abrechnung kommt es nicht darauf an, was der Geschädigte nach dem Unfall im Hinblick auf die Schadenbeseitigung unternimmt. Denn anderenfalls wäre sein Recht, mit dem Schadenersatzbetrag zu machen, was er möchte, beschnitten. Das ist mit den Grundsätzen der fiktiven Abrechnung nicht in Übereinstimmung zu bringen.



SIEHE AUCH

Zu Beitrag
auf Seite 2



ARBEITSHILFEN

Abruf-Nr.
50831496
auf iww.de/ue



Sämtliche Urteile, die das in der Vergangenheit in Ihrem Sinne entschieden haben, sind damit überholt.

Dem Leitsatz der weiteren Entscheidung des BGH vom 31.03.2026, Az. VI ZR 100/25 können Sie überdies entnehmen, dass für die fiktive Abrechnung eines Sachschadens das weitere Schicksal der beschädigten Sache grundsätzlich keine Rolle spielt.

Wir bitten nun um korrekte Abrechnung auf der Grundlage des Schadengutachtens.

TEXTBAUSTEIN 665 – Schreiben für Obergrenze für Mietwagenkosten (H)

Das von Ihnen versandte Schreiben hinsichtlich einer Anmietmöglichkeit für ein Unfallersatzfahrzeug zu einem definierten Preis, den Sie nun zur Obergrenze der Mietwagenkosterstattung machen möchten, ist für Ihre Position nicht tragfähig.

Dabei übersehen wir nicht, dass der BGH die Verweisung auf solche Preise, die ohne Vermittlung durch den Versicherer nicht zu erzielen sind, zugelassen hat.

Das gesamte Schreiben ist nur als allgemeines Informationsschreiben einzuordnen. Insbesondere wird keineswegs ein konkretes Fahrzeug zu dem genannten Tagespreis angeboten. Auch ergibt sich aus dem Schreiben nicht, was für ein Fahrzeug zur Verfügung steht. Zum Zeitpunkt dieses Schreibens wusste Ihr Haus auch nicht, in welche Fahrzeugklasse das beschädigte Fahrzeug gehört. Das einzig Konkrete, was dem Schreiben zu entnehmen ist, ist der Verweis auf Ihren Mietwagenpartner. Der Geschädigte ist aber Herr des Restitutionsgeschehens und deshalb nicht gehalten, sich vom gegnerischen Haftpflichtversicherer auf einen bestimmten Anbieter verweisen zu lassen, dessen konkretes Angebot er dann auch noch selbst ermitteln soll (AG Remscheid, Urteil vom 12.05.2025, Az. 3 C 508/25).

„Ein pauschaler Hinweis auf bestimmte, von der Beklagten vermittelbare Tarife für Leihfahrzeuge genügt dafür nicht, zumal nicht vorgetragen ist, welche Bedingungen für eine solche Fahrzeuge konkret gegolten hätten und ob die Tarife allgemein gegolten hätten.“ (AG Kiel, Urteil vom 28.06.2016, Az. 110 C 76/16).

„Auf dieses pauschale und unverbindliche Angebot musste sich der Geschädigte nach Auffassung des Gerichts nicht einlassen. Der Geschädigte ist als Herr des Restitutionsgeschehens nicht gehalten, sich von der Beklagten auf bestimmte Anbieter verweisen zu lassen, deren konkretes Angebot er erst noch selbst ermitteln muss.“ (AG Köln, Urteil vom 30.06.2016, Az. 274 C 86/16).

- *Ggf., falls nur Nettopreise genannt werden und der Geschädigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist*

Das Schreiben nennt im Übrigen nur Nettopreise. Der konkrete Geschädigte ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Dass Nettopreise in solchen Schreiben genannt werden, haben wir seit langem nicht mehr beobachtet. Die Versicherer hatten davon Abstand genommen, denn die darin liegende Irreführungsabsicht liegt doch auf der Hand. Urteile dazu sind also bereits etwas älter.

SIEHE AUCH



Zum Beitrag
auf Seite 10

ARBEITSHILFEN



Abruf-Nr.
50846553
auf iww.de/ue

Das AG Bonn erkennt: „Wer als Geschädigter im schriftlichen Angebot den Zusatz, dass es sich um Nettopreise handelt, übersieht, kommt bei Preisvergleichen möglicherweise zu falschen Ergebnissen. Es ist keinem Geschädigten zuzumuten, bei jedem einzelnen von der Beklagten genannten Mietpreis mühsam den zutreffenden Bruttopreis auszurechnen. Für die Angabe von Nettopreisen gibt es auch gar keinen sachlichen Grund. Vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass diese Vorgehensweise nur der Irreführung dient – und damit unseriös ist. Auf unseriöse Angebote muss kein Geschädigter eingehen.“ (AG Bonn, Urteil vom 29.11.2012, Az. 111 C 152/12). Genauso sieht es das AG Siegburg (AG Siegburg, Urteil vom 19.07.2013, Az. 101 C 343/12).

- *Ggf., falls das Schreiben auf einer Eingruppierung nach Kw oder PS aufbaut*

Das Schreiben ordnet die Motorleistung bestimmten Tagespreisen zu. Das ist eine im Unfallersatzsegment völlig unbrauchbare Gruppenbildung. Denn der Maßstab der Gruppeneinordnung ist althergebracht und bisher unbestritten der Listenpreis des Fahrzeugs. Der ist bei weitem nicht nur von der Motorleistung abhängig, sondern vor allem von der Ausstattung. Ein Fahrzeug mit 110 Kw oder 150 PS beispielsweise gibt es in einer großen Preisspreizung. Ob das beschädigte Fahrzeug des Geschädigten nun ein sehr gut ausgestattetes Fahrzeug eines Premiumherstellers mit 110 kw oder ein karg ausgestattetes Modell eines Low Budget Fahrzeugs mit identischer Motorleistung ist, hat auf seinen Ersatzanspruch einen sehr deutlichen Einfluss.

Auch die Fahrzeugtyp-Spreizung bei identischer Motorleistung ist ein Beleg dafür, dass die Einstufung nach Motorleistung für das Unfallersatz-Segment schlichtweg unbrauchbar ist.

Nimmt man z. B. die Motorleistung 110 kw/150 PS zum Maßstab, sieht man gleich: Da findet man vom zweisitzigen Sportwägelchen über Limousinen, Kombis und SUV bis zum Kleinbus mit neun Sitzen alles, was man sich denken kann. Die Spreizung der Listenpreise ist entsprechend breit. Für die Einstufung in die Mietwagenklasse ist nach der bisher häufigsten Liste von Schwacke – wobei die Einstufung der Fahrzeuge nicht mit dem ebenfalls von Schwacke erstellten Mietpreisspiegel verwechselt werden darf – der Listenpreis das Maß der Dinge. In der Gruppe der 110 kw bzw. 150 PS-Fahrzeuge sind also mehrere Mietwagenklassen vertreten.

Außerdem nützt es der „Mamas Taxi“-Geschädigten oder dem Musterkoffer transportierenden Handelsvertreter nichts, wenn ihr oder ihm ein zweisitziges Sportfahrzeug offeriert wird. Solange also der Versicherer den Bedarf des Geschädigten gar nicht kennt oder nicht auf ihn abstellt, genügt es wahrlich nicht, dass er auf ein Fahrzeug mit derselben kw- bzw. PS-Zahl verweist. Denn die beiden exemplarisch genannten Geschädigten brauchen eine passende kw-Leistung nur untergeordnet. In erster Linie brauchen sie Platz. Zudem gibt es Fahrzeuge mit identischer Motorleistung mit und ohne Anhängenzugvorrichtung oder mit und ohne Automatikgetriebe. Wer nach langer Schaltwagenentwöhnung ein Fahrzeug mit Automatik verlangt, verlangt nichts Überzogenes, sondern nur den Standard, auf den er Anspruch hat.

- *Ggf., wenn nur ein Preis ohne Auflösung des „Inhaltes“ im Hinblick auf Zusatzleistungen, vor allem des Versicherungsschutzes, genannt ist:*

Das Schreiben erhält auch keinerlei Angaben dazu, was in dem genannten Tagespreis enthalten ist. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass dem Anspruch des Geschädigten auf eine Selbstbeteiligung von Null Euro (BGH, Urteil vom 15.02.2005, Az. VI ZR 74/04) genüge getan ist.

- *Weiter für alle*

Da Ihr Vermittlungsschreiben also in keiner Weise auf den Bedarf des Geschädigten abstellt, hat es keinen Einfluss auf den Schadenersatzanspruch des Geschädigten.

Wir zitieren das AG Bonn: „Alternativangebote, die Versicherungen unterbreiten, müssen folgende Anforderungen erfüllen: Sie müssen sich auf Zeitpunkt und Ort der Anmietung beziehen. ... Es ist ein bestimmtes Fahrzeugmodell und nicht nur Beispiele für bestimmte Fahrzeugklassen anzugeben. Die Höhe des Grundtarifs, gegebenenfalls mit einem Aufschlag für einen Unfallersatztarif muss ersichtlich sein. Daneben sind die Kosten für die Zusatzleistungen gemäß Tabellenwerken anzugeben. Hinsichtlich der Kaskoversicherung ist die Höhe der Selbstbeteiligung zu nennen. Es sind Angaben zur Vorfinanzierung zu machen.“ (AG Bonn, Urteil vom 28.6.2016, Az. 113 C 350/15).

Wir bitten daher nun um korrekte Regulierung.

TEXTBAUSTEIN 666 – Scheckheftgepflegt und unreparierter Vorschaden (H)

Sie sind der Auffassung wegen des kleinen unreparierten Karosserieschadens könnten Sie den Geschädigten auf die Reparatur in einer Werkstatt außerhalb Marke des beschädigten Fahrzeugs verweisen.

Da irren Sie, was Ihnen klar werden müsste, wenn Sie sich mit der Motivlage des BGH befassen.

Der BGH schützt mit den Verweisungssperren die Gewährleistungs- und Garantieansprüche einerseits und das verkaufsfördernde Prädikat „scheckheftgepflegt“ andererseits. Weder wird ein unreparierter Karosserieschaden Probleme bei Gewährleistung und Garantie bereiten, noch wäre es unzulässig mit „scheckheftgepflegt, aber zwei Dellen“ zu werben. Wem die Beule egal ist, möchte dennoch lieber das technisch gut gewartete Fahrzeug kaufen. So sieht es glasklar das AG Kiel.

Auch insoweit werde ein typischer Gebrauchtwagenkäufer, der auf einen bestmöglichen technischen Erhaltungszustand eines Fahrzeugs Wert legt, ein angebotenes Fahrzeug mit dem Zusatz „scheckheftgepflegt, aber leichter Karosserieschaden in Form von zwei Dellen“ gegenüber einem Fahrzeug mit dem Zusatz „nicht scheckheftgepflegt, aber leichter Karosserieschaden in Form von zwei Dellen“ regelmäßig vorziehen. Daher bleibe der Schutzzweck, den der BGH im Zusammenhang mit der Scheckheftpflege aufgestellt hat, nach wie vor vollständig erhalten. Im Übrigen entfällt vorliegend auch der Verdacht einer schlechten Reparaturvornahme, da die beiden Dellen, die ohnehin lediglich von kosmetischer Natur sind, ohnehin nicht instandgesetzt worden sind. Daher darf der Geschädigte weiterhin die Stundenverrechnungssätze der Markenwerkstatt abrechnen, die Verweisung auf eine andere Werkstatt außerhalb der Welt dieser Marke trägt nicht (AG Kiel, Urteil vom 23.04.2026, Az. 115 C 385/25).

Genauso haben es bereits das AG Berlin-Mitte Urteil vom 20.11.2025, Az. 13 C 5023/25 V, sowie das AG Lünen, Beschluss vom 14.07.2025, Az. 8 C 356/24, entschieden. Und wir haben wenig Zweifel, dass auch das hier zuständige Gericht so entscheiden wird.

Wir bitten nunmehr um korrekte Abrechnung.

SIEHE AUCH



Zu Beitrag
auf Seite 4

ARBEITSHILFEN



Abruf-Nr.
50846812
auf iww.de/ue